

währleistung der Sicherheit in Europa einzutreten (Art. 6). Beide Seiten bekräftigen, daß die Unantastbarkeit der nach dem zweiten Weltkrieg in Europa entstandenen Grenzen eine der Hauptvoraussetzungen für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit ist und verpflichten sich, in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD, zu gewährleisten (Art. 7). Sie betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit. Die DDR und Rumänien vereinbarten, im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragschließenden Seiten wird die andere Seite unverzüglich alle Hilfe, einschließlich militärischer, leisten, die zur Abwehr des bewaffneten Überfalls erforderlich ist (Art. 8). In Art. 11 verpflichten sich beide Staaten, sich über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und über wichtige internationale Probleme, die ihre Interessen betreffen, gegenseitig zu informieren und zu konsultieren. Dieser Vertrag vervollkommen das System der zwei- und mehrseitigen Verträge zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und trägt zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Länder auf der Basis des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus bei.

Vertrag zwischen der UdSSR und der BRD: Der V. wurde am 12. 8. 1970 in Moskau unterzeichnet und kam im Ergebnis der konsequenten Friedenspolitik der UdSSR, die in enger Koordinierung mit den anderen im —>■ *Vertrag über Freundschaft, Zu-*

sammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955, zusammengeschlossenen sozialistischen Staaten handelte, zustande. Er ist Ausdruck des zugunsten des Sozialismus veränderten Kräfteverhältnisses in der Welt, das den Imperialismus zur Anpassung an die neuen Bedingungen und bestimmte Kreise der Bourgeoisie zu realistischerem Herangehen an die neue Lage zwingt. Ausgehend von den beiderseitigen Vereinbarungen vom 13. 9. 1955 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und von dem Wunsch, die gegenseitigen Beziehungen im Interesse beider Staaten zu erweitern, bekunden die Vertragspartner in Art.1 ihr Bestreben, die Normalisierung der Lage in Europa und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den europäischen Staaten zu fördern, wobei sie sich verpflichten, von der in diesem Raum bestehenden wirklichen Lage auszugehen. In Art. 2 verpflichten sich beide Seiten, sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der europäischen und der internationalen Sicherheit von den Zielen und Grundsätzen der UNO-Charta leiten zu lassen. Demgemäß werden sie ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die Sicherheit in Europa und die internationale Sicherheit berühren sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten. In Art. 3 verpflichten sich die Vertragspartner, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten. Sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.